

Zusammenstellung der geänderten Paragraphen im vollen Wortlaut

(Die Änderungen sind **fett** hervorgehoben)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf dem „Alten Evangelischen Friedhof“ und auf dem „Alten Katholischen Friedhof“ vom

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, berichtet S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz am **24.03.2009 (GBl. S. 125)** i.V. mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtet S. 698), **zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185)** hat der Gemeinderat am beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf dem „Alten Evangelischen Friedhof“ und auf dem „Alten Katholischen Friedhof“ vom 24.11.2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder während einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - d) **Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen und zu verwerten, außer zu privaten Zwecken**
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung mit ihm vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind 4 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

(4) Die Besucher haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Anordnungen der Stadt bzw. der von ihr beauftragten und auf dem Friedhof tätigen Personen Folge zu leisten.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die **fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.** Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins, **dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.**

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen in der Zeit von 7.00 – 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagnachmittagen sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 **und 5** verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag, um mindestens 5 Jahre und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Wahlgräber können ein-, zweistellige oder auch dreistellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind je Grabstelle bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten 2 Erdbestattungen und 2 Urnenbestattungen zulässig. Dabei gelten zwei Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr als eine erwachsene Person. In einem Urnenwahlgrab dürfen innerhalb der Nutzungszeit höchstens 4 Aschen beigesetzt werden.

Die Wahlgräber haben folgende Richtmaße:

	Länge	Breite
einstelliges Wahlgrab	2,50 m	0,90 m
zweistelliges Wahlgrab	2,50 m	2,25 m

dreistelliges Wahlgrab	2,50 m	3,65 m
Urnenwahlgrab	1,20 m	0,80 m

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung bzw. Beisetzung von Aschen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.

(7) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit, ohne dass hierüber eine besondere Mitteilung durch die Stadt erfolgt. Ist das Nutzungsrecht erloschen, so kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Kommen die seitherigen Nutzungsberechtigten der Aufforderung, innerhalb von 3 Monaten das Grab zu beseitigen, nicht nach, so gilt diese Unterlassung als Zustimmung zur Beseitigung durch die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachstehend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) **auf die Ehegattin oder den Ehegatten, auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner**, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter ,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem vorstehend in Abs. 8 genannten Kreis übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(10) Jeder Rechtsnachfolger kann das Nutzungsrecht unverzüglich nach Übergang auf sich umschreiben lassen.

Abs. 7 gilt in den Fällen der Abs. 8 und 9 entsprechend.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. In der Grabstätte dürfen Verstorbene, die zum Personenkreis des Abs. 8 gehören, sowie deren Ehegatten, bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur auf die gesamte Grabstätte möglich.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt ,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes verhält oder die Weisungen der Stadt bzw. der von ihr beauftragten und auf dem Friedhof tätigen Personen nicht befolgt (§ 3) ,
3. als Gewerbetreibender gegen § 4 **verstößt**
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16) oder entfernt (§ 19) ,
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18).
6. **Grabstätten vernachlässigt (§ 21).**

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf dem „Alten Evangelischen Friedhof“ und auf dem „Alten Katholischen Friedhof“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.